

Problem: „Zweitveröffentlichungspflicht“ für Hochschullehrer:innen?

Aus Anlass eines konkreten Rechtsstreites, der seinen Weg sogar bis zum Bundesverfassungsgericht gefunden hat und von diesem zu entscheiden ist, kann man sich die Frage einer Zweitveröffentlichungspflicht stellen.

Konkret geht es um § 38 Abs. 4 UrhG, welcher Urheber:innen wissenschaftlicher und öffentlich geförderter Beiträge das Recht einräumt, ihr Werk 1 Jahr nach dessen Erstveröffentlichung zu nicht-kommerziellen Zwecken erneut (auf einer anderen Plattform) zu veröffentlichen. Es handelt sich, wie zuvor erwähnt um ein Recht, das heißt eine gesetzlich eingeräumte Nutzungsmöglichkeit.

Problem: Fraglich ist, ob daraus auch eine Pflicht für Forschende bzw. Wissenschaftler:innen erwachsen kann?

Dieser Frage liegt ein realer Fall aus Baden-Württemberg zugrunde, in welchem das **Landeshochschulgesetz den Hochschulen die Befugnis einräumte, ihren Lehrenden durch Satzung die Pflicht aufzuerlegen**, aus Forschungstätigkeit entstandene Werke zwingend „zweitzuveröffentlichen“.

Wieso erscheint dies problematisch?

Es kommt zu einer Kollision folgender Rechtsbereiche:

Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG <-> **Arbeits- und Dienstrecht** (Weisungsrecht), insb. § 42 ArbeitnehmererfindungsG

Hochschullehrer:innen steht die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG zu. Dabei handelt es sich um **Grundrechte**, welche ihrerseits nur aufgrund anderer verfassungsrechtlicher Belange beschränkt werden dürfen.

Außerdem bezweifelte der zur Entscheidung grundsätzlich berufene Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Baden-Württemberg die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Nach **Art. 71 GG** obliege den Ländern die Gesetzgebung im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung nur, **wenn und soweit der Bund diese hierzu ermächtigt** habe. Dies sei im vorliegenden Fall nicht geschehen. Auch habe der **Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Urheberrecht gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG** inne, worunter auch der § 38 UrhG fällt.

Zwar gehöre der Regelungsgehalt des Landeshochschulgesetzes auch zu den Bereichen des Hochschul-, Dienst- und Wissenschaftsverbreitungsrechtes, jedoch liege der Schwerpunkt auf dem Gebiet des Urheberrechtes. Dieses sei jedoch dem Bund überantwortet, vgl. Art. 73 Nr. 9 GG.

Das heißt, dass nach Überzeugung des Gerichts das Land Baden-Württemberg die Ermächtigungsnorm für die Hochschulen so nicht hätte erlassen dürfen!

Aktueller Stand?

Mit **Beschluss vom 26.09.2017** legte der VGH in Mannheim in dem Verfahren mit dem Az. 9 S 2056/16 dem höchsten deutschen Gericht (**Bundesverfassungsgericht**) gemäß Art. **100 Abs. 1 GG** die Frage vor, ob § 44 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg gegen Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 9 GG verstoße.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht auch nach fast 5 Jahren noch aus. Es bleibt demnach abzuwarten, für welchen Weg sich das Bundesverfassungsgericht entscheidet.

In jedem Fall ist das ausstehende Urteil von enormer praktischer Relevanz im Hochschulalltag!

Leseempfehlungen zu diesem Thema:

<https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/5005209/?LISTPAGE=5004767>

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vgh-mannheim-normenkontrollantrag-9-s-2056-16-professoren-universitaet-konstanz-open-access-wissenschaft-urheberrecht/2/>

<https://libreas.eu/ausgabe32/hartmann/#wie-wird-das-bundesverfassungsgericht-entscheiden>